



## **Kennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln**

### **Was sind offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel?**

Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel sind

- a. Lebensmittel, die ohne Verpackung in den Verkehr gebracht werden;
- b. Lebensmittel, die auf Wunsch der Konsumentinnen oder Konsumenten am Ort der Abgabe umhüllt oder verpackt werden;
- c. Lebensmittel, die im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe vorverpackt werden.

### **Wie muss über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel informiert werden?**

Über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel ist in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte. Alle Angaben, die für vorverpackte Waren verbindlich sind, müssen somit zum Zeitpunkt des Anbietens der Waren auch im Offenverkauf zur Verfügung stehen. Auf schriftliche Angaben kann nur dann verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist (mündliche Auskunft).

### **Kann auf schriftliche Angaben generell verzichtet werden?**

Nein, auch bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln ist ein Minimum an Information in geeigneter Form (auf einem Plakat, in der Speisekarte etc.) schriftlich anzubringen, nämlich...

#### ***...die Angaben zur Herkunft der Tiere***

Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei

- a. Fleisch von domestizierten Huftieren und Fleisch von Hausgeflügel;
- b. Fisch, ganz, filetiert oder in Stücken.

Für die Angabe der Herkunft eines Tieres gilt:

- a. Massgeblich ist dasjenige Land, in dem das Tier aufgezogen worden ist, die überwiegende Gewichtszunahme erfolgt ist oder es den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat;
- b. bei auf See gefangenem Fisch ist das FAO-Fanggebiet nach Anhang 4 der LIV anzugeben.

#### ***...die Angaben nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung***

Siehe ALT-Merkblatt „Deklaration landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion“.

#### ***...die Angaben zu Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können***

Anhang 6 der LIV führt jene Zutaten auf, die prinzipiell auch im Offenverkauf schriftlich deklariert werden müssten, darunter z. B. glutenhaltige Getreide, Krebstiere, Eier, Fische, Sojabohnen, Milch, Molke, Nüsse, Sellerie, Senf, Sesam, Lupinen, Weichtiere und die jeweils daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Schwefeldioxid und Sulfite. Auf die schriftliche Angabe kann nur dann verzichtet werden, wenn

- a. schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können und
- b. die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann.

## Beispiel Metzgerei

Offen in der Kühltheke angebotenes frisches Fleisch muss mit dem Herkunftsland deklariert werden. So zu-  
treffend (hier Fleisch aus Neuseeland), haben auch die Angaben nach der Landwirtschaftlichen Deklarations-  
verordnung schriftlich zu erfolgen.



Foto: © auremar - Fotolia.com

Ein weiteres Beispiel für die Herkunftsdeklaration von Fleisch finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

## Beispiel Fischhändler

Offen in der Kühltheke angebotener, auf See gefangener, ganzer, filetierter oder in Stücken geschnittener  
Fisch muss mit dem FAO-Fanggebiet (hier Nordostpazifik) angegeben werden. Über die Produktionsmethode  
(Binnenfischerei, Aquakultur etc.) und die Fangart (Reuse, Schleppnetz etc.) muss lediglich mündlich Auskunft  
gegeben werden.



Foto: © elxeneize - Fotolia.com

Eine Auflistung der FAO-Fanggebiete für Fisch finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

## Beispiel Bäckerei

Am Morgen vorverpackte Waren für den Tagesbedarf (z. B. belegte Brötchen) gelten als offen angebotene Lebensmittel - die Angaben über Lebensmittel können somit auch mündlich erfolgen. Auf die schriftliche Angabe von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, kann nur dann verzichtet werden, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können und die Informationen dem Bedienungspersonal schriftlich vorliegen oder sie der Bäcker unmittelbar erteilen kann.



Foto: © ikonoklast\_hh - Fotolia.com

## Beispiel Restaurant

Bei Fleisch- und Fischgerichten sind in der Speisekarte oder auf einem Plakat die Herkunft des Fleisches bzw. Fisches sowie die Hinweise nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu deklarieren. Auf die schriftliche Angabe von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, kann nur dann verzichtet werden, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können und die Informationen dem Bedienungspersonal schriftlich vorliegen oder sie der Koch unmittelbar erteilen kann.



Foto: © Rido - Fotolia.com

## Gesetzliche Grundlagen

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#) (LGV, SR 817.02) Art. 39

[Lebensmittelinformationsverordnung](#) (LIV, SR 817.022.16) Art. 5

Weitere Gesetzes- und Verordnungstexte unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).

## Anhang

### Beispiel für die Herkunftsdeklaration von Fleisch

Rindfleisch: CH/Brasilien\*/USA\*

Ziege: Chile\*\*

Kaninchen: Argentinien\*\*\*

\* *Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern wie Antibiotika erzeugt worden sein. Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein*

\*\* *Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein*

\*\*\* *Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsförm. Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern wie Antibiotika erzeugt worden sein.*

### FAO\*-Fanggebiete für Fisch nach Anhang 4 LIV

Arktischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 18
Nordwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 21
Nordostatlantik	FAO-Gebiet Nr. 27
Ostsee	FAO-Gebiet Nr. 27 III d
Mittlerer Westatlantik	FAO-Gebiet Nr. 31
Mittlerer Ostatlantik	FAO-Gebiet Nr. 34
Mittelmeer	FAO-Gebiet Nr. 37
Schwarzes Meer	FAO-Gebiet Nr. 37
Südwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 41
Südostatlantik	FAO-Gebiet Nr. 47
Antarktischer Atlantik	FAO-Gebiet Nr. 48
Westlicher Indischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 51
Östlicher Indischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 57
Antarktischer Indischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 58
Nordwestpazifik	FAO-Gebiet Nr. 61
Nordostpazifik	FAO-Gebiet Nr. 67
Westlicher Pazifischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 71
Östlicher Pazifischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 77
Südwestpazifik	FAO-Gebiet Nr. 81
Südostpazifik	FAO-Gebiet Nr. 87
Antarktischer Pazifik	FAO-Gebiet Nr. 88

\*) *FAO = Food and Agriculture Organisation of the United Nations*